

# **S a t z u n g**

## **Child Survivors Deutschland e. V.**

### **- Überlebende Kinder der Shoah -**

% Andrew W. Hilkwitz, Kantstr. 52, 75175 Pforzheim  
Telefon +49 7231 1669275, [www.childsurvivorsdeutschland.de](http://www.childsurvivorsdeutschland.de)

Stand 2. Mai 2014

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Child Survivors Deutschland e. V. - Überlebende Kinder der Shoah“, die Kurzform lautet „Child Survivors Deutschland“.
2. Sitz des Vereins ist Pforzheim
3. Der Verein wurde am 13. April 2001 gegründet; er wurde rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister Frankfurt am Main am 31. 05. 2001 unter der Nummer: VR 12100.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Im Verein Child Survivors Deutschland haben sich Menschen zusammengeschlossen, die in der NS-Zeit als Kinder wegen ihrer jüdischen Wurzeln verfolgt wurden.
2. Die Mitglieder verstehen sich als Zeitzeugen gegen das Vergessen, für weltanschauliche Toleranz und respektvolles Miteinander unterschiedlicher Herkunft, Religionen und Kulturen.
3. Der Verein fördert :
  - 3.1. Kontakt der Mitglieder untereinander;
  - 3.2. Hilfe zur Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung;
  - 3.3. Pflege jüdischer Kultur und jüdischen Lebens;
  - 3.4. gemeinsames Begehen jüdischer Feiertage;
  - 3.5. Treffen des Gesamtvereins, die jeweils von Therapeuten begleitet werden;
  - 3.6. regelmäßige Treffen der regionalen Gruppen;
  - 3.7. Solidarität mit anderen Opfern, die als Kinder den NS-Terror und Verfolgungen überlebt haben;
  - 3.8. Kontakte zu den Child Survivors und Ihren Vereinigungen in Europa und in aller Welt;
  - 3.9. Anlegen eines Archivs, in dem autobiografische und familiengeschichtliche Arbeiten unserer Mitglieder gesammelt werden;
  - 3.10. Zeitzeugenschaft für die politische Bildung der heranwachsenden Generationen;
  - 3.11. das Verständnis zwischen den Menschen in Israel und Deutschland.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein Child Survivors Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (im Einklang mit der Mustersatzung, siehe Anlage 1 zu §60 AO). Dies beinhaltet insbesondere die Unterstützung von Menschen, die wegen ihres Judentums beziehungsweise ihrer jüdischen Wurzeln als Kinder in der NS-Zeit verfolgt wurden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Menschen und deren Nachkommen, die wegen ihres Judentums beziehungsweise ihrer jüdischen Wurzeln (zum Beispiel im Sinne der Nürnberger Gesetze) durch Unterdrückung Schädigungen oder andere Nachteile erlitten haben, insbesondere für entsprechende Nachkommen von Child Survivors.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins (natürliche Personen) kann jeder werden, der als jüdisches Kind oder als Kind mit jüdischen Wurzeln von den Nürnberger Gesetzen betroffen war. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und soll im Laufe des ersten Jahresquartals entrichtet werden. Für sozial besonders Bedürftige kann der Vorstand Einzelfallregelungen nach Kassenlage beschließen.
3. Fördermitglieder des Vereins (juristische Personen) können Institutionen, Vereine und Gesellschaften werden, die den Verein finanziell oder dieser Satzung gemäß unterstützen. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder sollte mindestens 100.- € im Jahr betragen.
5. Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Verein drei Monate vor Ende des Kalenderjahrs mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahrs erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
6. Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds beschließen, wenn ein Mitglied die Beiträge zwei Jahre nicht bezahlt hat. Die Ansprüche des Vereins auf die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt.

7. Bei vereinswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied hat ein Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit alle Aufgaben, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfüllt werden sollen. Sie soll wenigstens einmal jährlich aber immer als Auftakt zu den gemeinsamen Treffen stattfinden. Die Termine und die Tagesordnungen der Treffen werden wenigstens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über alle dem Verein obliegenden Aufgaben, erteilt dem Vorstand die dafür erforderliche Vollmacht und entlastet den Vorstand bei Neuwahlen auf Antrag.
4. Das vertretungsweise Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.
5. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Alle anderen Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls eines der anwesenden Mitglieder es wünscht, muss der anstehende Beschluss geheim gefasst werden.
7. Fördermitglieder sind nicht wählbar und nicht stimmberechtigt.
8. In Anerkennung persönlicher Verdienste kann auf Vorschlag des Vorstands ein/e Ehrenvorsitzende/r des Vereins von der Mitgliederversammlung berufen werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangen. Dies gilt auch für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins muss dann von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse werden protokolliert.
11. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.
  - 11.1. Das Protokoll wird unterzeichnet entweder durch einen von der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer
  - 11.2. oder durch ein Vorstandsmitglied

### **§ 6 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand schriftlich und geheim, der aus mindestens drei, maximal aus fünf Personen besteht. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der geschäftsführende 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzbeauftragte. Zur Unterstützung des Vorstandes können noch weitere Personen für besondere Aufgaben vom Vorstand ernannt werden.

2. Der geschäftsführende Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins befugt; andere Vorstandsmitglieder nur in Abstimmung mit dem geschäftsführenden 1. Vorsitzenden. Bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
3. Außerhalb der Mitgliederversammlung leitet der Vorstand den Verein nach den Weisungen der Mitgliederversammlung. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend und müssen im Vorstand mehrheitlich gefasst sein.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

### **§ 7 Rechnungswesen**

1. Ausgaben- und einnahmenwirksame Handlungen bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands.
2. Das Konto wird im Namen des Vereins durch den Finanzbeauftragten geführt; er ist bevollmächtigt und unterschriftsberechtigt.
3. Der Finanzbeauftragte ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

### **§ 8 Haftung**

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge.
2. Rechtsansprüche auf Leistungen können an den Verein nicht gestellt werden.

### **§ 9 Rechtswirksamkeit**

1. Diese Satzung wurde am 13. April 2001 in Bad Sobernheim von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wurde am 07. Oktober 2010 in Bad Sobernheim von der Mitgliederversammlung durch eine neue Fassung von § 6 Absatz 1) und 2) verändert. Vorher waren im schriftlichen Verfahren im Dezember 2006 der § 3 Absatz 1), 4) und 5) ergänzt worden. Sie wurde weiter am 24. April 2013 in Bad Sobernheim von der Mitgliederversammlung durch eine neue Fassung von § 3 Gemeinnützigkeit Absatz 1) und 5) verändert. Am 02. Mai 2014 wurde in Bad Sobernheim durch die Mitgliederversammlung der § 5 durch einen Unterpunkt 11 ergänzt.
2. Die Satzung wird in der hier vorliegenden Form mit ihren Änderungen und Ergänzungen in das Vereinsregister eingetragen. Die vorher beschlossenen Formulierungen der Satzung werden hiermit aufgehoben.